

Thouvenin Rechtsanwälte
Klausstrasse 33
CH-8034 Zürich

Phone +41 44 421 45 45
Fax +41 44 421 45 00
E-mail info@thouvenin.com

www.thouvenin.com



Contract Newsletter Switzerland

Neuerungen im Bürgschaftsrecht

Zustimmung des Ehegatten auch dann notwendig,
wenn der Bürge im Handelsregister eingetragen ist

Gemäss dem heute geltenden Art. 494 Abs. 2 OR
wurde vom Zustimmungserfordernis des Ehegatten
für bestimmte im Handelsregister eingetragene
Personen abgesehen.

Neu soll die Zustimmung des Ehegatten in allen
Fällen erforderlich sein und Art. 494 Abs. 2 OR in der
heute geltenden Fassung wird ersatzlos gestrichen.
Es wird nicht erwartet, dass gegen diese Änderung
das Referendum ergriffen wird, so dass diese
Änderung noch dieses Jahr in Kraft treten wird.

25. Juli 2005

David Käzig
Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:
David Käzig (d.kaenzig@thouvenin.com)